

# Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 103.

Dienstag, den 27. August.

1901.

### Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im Rathhause, Zimmer No. 16, Nachmittags von 5 bis 6 Uhr, an folgenden Tagen statt: 1., 2., 3., 4., 13., 14., 15., 17., 18., 29., 31. Mai, 1. Juni, 2., 3., 4., 5., 6., 7., 16., 17. und 18. September, für Kinder aus inficirten Häusern am 19. und 20. September.

Die Termine für die Wiederimpfung werden den betreffenden Kindern in ihren Schulen bekannt gegeben. Für Wiederimpfungen aus inficirten Häusern ist der Termin auf den 21. September, Nachmittags von 5 bis 6 Uhr, angelegt.

Der Eingang zum Impflokale erfolgt durch das Portal gegenüber dem Hotel „Zum grünen Wald“.

Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impfstermine vorzustellen. Nachschau findet Nachmittags von 5 bis 6 Uhr statt.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfzeichens aus dem Impflokale entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder bezw. Pflegekinder **pünktlich Nachmittags um 5 Uhr** zur Impfung und Nachschau zu stellen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angeordneten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder überlieferten Zeugnis die natürlichen Blattern überhand haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorchriftsmäßig entzogen worden sind. Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Abimpfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung kommende Impfstoff aus dem staatlichen Impflokale zu Cassel bezogen wird.

### Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene, die in solchen Häusern wohnen, vom Impfstermine fernzuhalten.

§ 2. Die Eltern des Impfinges oder deren Vertreter haben dem Impfstermine vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impfstermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impfinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man veräume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigen Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißen Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreißen, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Seife oder reine Wanne verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Nathlauf) erkrankt sind, ist der Impfing sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitserregern in die Impfstellen zu verhüten, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impfinges, welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es vorzuziehen, den Rath eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen von einem roten Entzündungshof umgebenen Schuppchen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schuppchen ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röhre entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung eintretenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfing ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 11. An dem im Impfstermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kommt ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokale gebracht werden, so haben

die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfstermine anzuzeigen.

§ 12. Der Impfchein ist sorgfältig aufzubewahren.

### Verhaltensvorschriften für Wiederimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impfstermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impfinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinem verbunden, daß eine Verabreichung des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Röhre und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzulegen. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfblattern bilden, anzulegen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht verheilt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Röhren zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Nathlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung eintretenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfing ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 6. An dem im Impfstermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kommt ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokale kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfstermine anzuzeigen.

§ 7. Der Impfchein ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, den 15. April 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Dieserjenige Herren Ärzte, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beschlüsse und Vorschriften des Bundesrathes vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Extra-Beilage zu No. 13 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Ärzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften erlaube, weise ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach aus einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen am rechten, bei Wiederimpfungen am linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut lassend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Austragen der Lymphe mit dem Pinzel ist verboten.

Nebst gebliebenen Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgeführt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Röhren oder Bläschen an den Impfstellen.

Druckeemplare der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpflinge sind in der Buchdruckerei von **Blum**, Moritzstraße No. 27, hier selbst zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß seitens der Herren Ärzte bei Abgabe von Attesten, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in gültiger Form (§ 10) die Nothwendigkeit der Zurückstellung eines Impfinges bezw. Wiederimpfinges bescheinigt werden soll, nur das durch den Bundesrathbeschluss vom 30. October 1874 (Min.-Bl. für d. i. R. S. 235) vorgeschriebene Formular 8 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „soll“ des Vorwurds in dem bezeichneten Formular geeignetenfalls in „sollte“ umgewandelt wird.

§ 18. Ein Impfing ist auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann bei weiterer Befreiung nur durch den zuständigen **Impfstermine** (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 15. April 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Gesetz betreffend den Schutz der Brieftauben vom 28. Mai 1894.

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist und nach welchen im Freien betriebslose Tauben der freien Jueigung oder der Tödtung unterliegen, finden auf Militär-Brieftauben keine Anwendung. Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Landebauhaus übergeben, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2. Insofern auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrezeiten für den Landflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militär-Brieftauben keine Anwendung. Die Sperrezeiten dürfen für Militär-Brieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens 10 Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrezeiten eingeführt, so gelten für Militär-Brieftauben immer nur die ersten 10 Tage.

§ 3. Als Militär-Brieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär-Marine-Verwaltung gehören und derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind. Privatpersonen gehörige Militär-Brieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ordnungsmäßiger Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Jäger seine Tauben der Militär-Verwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Tödtten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängniß bis zu 3 Monaten zur bestrafen ist.

Vorstehendes Gesetz bringe ich zwecks Nachachtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1897 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Geltungsbereich der Polizei-Verordnung v. 1. August 1890 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Der Schlussatz der Position o in § 68 der vorerwähnten Polizei-Verordnung erhält hinfür die nachstehende Fassung:

„Die Gruben sind entweder mit Mauerwerk zu überwölben oder mit eisernen Platten, bezw. mit mindestens 4,5 cm starken in Rahmen liegenden Bohlen gut abschließend zu überdecken. **Bereits vorhandene Gruben, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, müssen binnen Jahresfrist nach Veröffentlichung dieser Verordnung entweder vorschriftsmäßig hergestellt, oder beseitigt werden.** Ausnahmen sind in widerruflicher Weise zulässig, wenn nach übereinstimmendem Ermessen der Polizei- und der Gemeindebehörde durch den Betrieb der betreffenden Anlagen keine Mischstände entstehen.“

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Im Einverständnis mit dem Magistrat wird in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 18. April d. J. mit Bezug auf § 6 der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Tiefbau-Anlagen nachgegeben, daß das 3. Exemplar der eingereichten Zeichnungen im Sichtaus-Verfahren hergestellt werden kann, falls zu den anderen Exemplaren **Pausleinand** verwandt wird.

Im Interesse der Grundstücksbesitzer liegt es indessen, auch das 3. Exemplar der Zeichnungen, welches denselben bei Ertheilung der Bau-Genehmigung wieder zugestellt wird, auf **Pausleinand** herzustellen.

Wiesbaden, den 16. August 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 24. August 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Geh.

### Bekanntmachung.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß ein gewisser Colson mit der chilenischen Regierung ein Abkommen wegen Einföhrung von Kolonisten nach dem südlichen Chile abgeschlossen hat. Seinem Unternehmen muß, zuverläßigen Nachrichten zufolge, mit dem größten Misstrauen begegnet werden. Gleiche Vorsicht ist gegenüber einem in Paris gedruckten Flugblatt geboten, durch das in Deutschland wohnende Landwirtschaft treibende Personen zur Auswanderung nach Chile veranlaßt werden sollen.

Ich warne dringend vor einer unüberlegten Auswanderung nach Chile.

Wiesbaden, den 17. August 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 23. August 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Geh.

### Beschluß.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 wird der Schuß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln, Fasanen und Haselwild auf den 26. August l. J., für Hasen dagegen auf den 14. September l. J., festgesetzt, so daß die Jagd auf Rebhühner, Wachteln, Fasanen und Haselwild vom 27. August, für Hasen dagegen erst vom 15. September ab freigegeben ist.

Weiter wird bestimmt, daß der Dachs vom 16. September bis zum 14. Dezember einschließlich erlegt werden darf.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden ges. Sitz.

### Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die von den städtischen Vertretungen genehmigte Gebühren-Ordnung nebst Tarif zur öffentlichen Kenntniß.

Aufträge auf Ueberlassung von Kellerabtheilungen sind an das Amt zu richten.

Wiesbaden, den 20. Juli 1901.

Der Magistrat. v. Adell.

### Gebühren-Ordnung.

betr. die Erhebung von Wiegengebühren, von Gebühren für die Benutzung der Lagerräume und der Verkaufsstelle des Marktellers.

§ 1. Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. Juni 1901 werden nachfolgende ordnungsmäßige Bestimmungen erlassen.

§ 2. Die obengenannten Gebühren werden nach dem anliegenden Tarif erhoben; sie sind im Voraus zu zahlen.

§ 3. Wegen die Heranziehung zu den Gebühren stehen den Abgabepflichtigen die in § 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden mit Geldstrafen von 1 bis 30 Mk. bestraft.

§ 5. Die Strafen werden vom Magistrat festgesetzt und unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6. Die Gebührenordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

### Gebühren-Tarif.

Es werden erhoben:

A. **Wiegengebühren** (einschl. Wiegeschein):

1. für Butter in Einzelmengen bis 5 Kg. 3 Pf. über 5 Kg. für jede weitere 5 Kg. oder Bruchtheile davon 3 "

2. für Kartoffeln in Einzelmengen bis zu 50 Kg. 3 " über 50 Kg. für jede weitere 50 Kg. oder Bruchtheile davon 3 "

3. für alle sonstigen Waaren in Einzelmengen bis zu 25 Kg. 3 " über 25 Kg. für jede weitere 25 Kg. oder Bruchtheile davon 3 "

B. **Kellergebühren** (einschl. Beleuchtung zu den festgelegten Arbeitsstunden):

1. für Abtheilungen von ungefähr 4 qm Bodenfläche: a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger 6 Mk. b) bei Vergebung für 1 Jahr 60 " c) " " 1 Woche oder weniger 2 "

2. für Abtheilungen von ungefähr 8 qm Bodenfläche: a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger 10 Mk. b) bei Vergebung für 1 Jahr 100 " c) " " 1 Woche oder weniger 3 Mk. 50 Pf.

3. für größere Kellerräume für je 1 qm und 1 Monat 1 Mk. zum mindesten jedoch 10 Mk. Bei längerer Wachtbauer bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

C. **Für die Benutzung des Kassaufzugs im Markteller:**

Für je einen Hub 5 Pf.

### Grüstenbau.

Die Erd- und Manverarbeiten zur Herstellung von 80 Grüsten auf dem neuen Friedhofe an der Blatterstraße sollen mit Einschluß der Lieferung sämtlicher Materialien vergeben werden.

Zeichnungen und Bedingungen sind während der **Vormittagsstunden** im Rathhaus, Zimmer No. 44, einzusehen, daselbst werden auch Angebotshefte gegen Erstattung von 50 Pfennigen verabfolgt.

Kostmäßig verschlossene, mit der Aufschrift: **„Grüstenbauten“** versehene Angebote sind bis

**Samstag, den 31. August, Vormittags 11 Uhr,**

an unterfertigte Abtheilung einzusenden.

Zuschlagsfrist 14 Tage. F 274

Wiesbaden, den 22. August 1901.

Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau.

An Vert.: **Scheuermann.**

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 18. bis einschl. 24. August.

Table with multiple columns listing prices for various goods such as flour (Mehl), oil (Öl), sugar (Zucker), and other commodities. Includes sub-sections like 'I. Fruchtmarkt', 'II. Viehmarkt', 'III. Futtermittel', 'IV. Brod und Mehl', and 'V. Fleisch'.

Wiesbaden, den 24. August 1901.

Rachstehende Polizei-Verordnung wird wiederholt zur Kenntnis gebracht:
Polizei-Verordnung
§ 1. Die Benutzung der Feldwege mit Lastfahrzeugen ist verboten.

Bekanntmachung.
Die Urliste zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für die Stadt Wiesbaden für 1901 liegt gemäß den Bestimmungen der §§ 36 und 37 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 eine Woche lang und zwar vom 24. bis incl. 30. August l. J. im Rathhause, Zimmer No. 5, während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Porto-Taxe für das Deutsche Reich und im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn.
Briefe a) Ortsverkehr: frankirt bis 250 g 5 Pf., unfrankirt 10 Pf.

Rheindampfschiffahrt.
Kölnische und Düsseldorf-Gesellschaft.
Abfahrten von Biebrich: Morgens 6.30 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“).

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nichtbeitragsfall mit mißgebender Haft bestraft.

Bekanntmachung.
Die Lieferung des in der Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1902 für das städtische Pflanzholz erforderlichen Bedarfs an Gasser und Roggenstroh soll im Submissionswege vergeben werden.

Drucksachen a) Ortsverkehr: bis 50 g 3 Pf., über 50-100 g 3 Pf., über 100-250 g 5 Pf., über 250-500 g 10 Pf., über 500 g bis 1 kg 15 Pf.

Dampfer-Fahrten.
Hamburg-Amerika-Linie.
(Generalvertr. der Gesellschaft: L. Bettenmayer, Rheinstraße 21.)

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.
§ 57 der Straßenpolizei-Verordnung vom 8. September 1900 bestimmt Folgendes:
1. Kinder unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwagen etc. jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle daselbst untersagt.

Bekanntmachung.
Die Badezeiten für das Brunnbad an der Kirchhofstraße sind von jetzt ab mit Genehmigung des Magistrats wie folgt festgesetzt:
Vom 1. Mai bis 30. September an Wochentagen von 6 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Nachmittags (Samstags bis 10 Uhr), an Sonn- und Festtagen von 6 bis 9 1/2 Uhr Vormittags; vom 1. Oktober bis 30. April an Wochentagen von 7 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Nachmittags (Samstags bis 9 Uhr), an Sonn- und Festtagen von 7 bis 9 1/2 Uhr Vormittags.

Geldstrafgebühren 20 Pf., Büchseingebühr 20 Pf.
Postanweisungen a) Deutschland bis 5 Mk. 10 Pf., über 5 bis 100 Mk. 20 Pf., über 100 bis 200 Mk. 30 Pf., über 200-400 Mk. 40 Pf., über 400-600 Mk. 50 Pf., über 600-800 Mk. 60 Pf., über 800-1000 Mk. 70 Pf., für je 20 Mk. (mindestens 20 Pf.), Meißbetrag der Postanweisung 800 Pf.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.
(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstraße 50.)
Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. „Hohenzollern“ nach New York, 22. August 9 Uhr Nm. von Neapel.

Beschädigungen öffentlicher Anlagen und Kirchhöfe.
§ 56 der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. September 1900 bestimmt hierüber Folgendes:
1. In den öffentlichen innerhalb der Stadt belegenen Promenaden, in den Baum- und Gartenanlagen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Kirchhöfen ist es verboten, Rasenplätze und Blumenbeete zu betreten, Zweige, Blumen, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogel-nester auszunehmen und zu zerstören, in den vorhandenen Bäumen zu sitzen oder Enten und Schwäne zu jagen oder mit Gegenständen nach denselben zu werfen, Wege, Berge, Rasenplätze und Ruheplätze zu verunreinigen und sich auf Bänke niederzulassen.

Bekanntmachung.
Die städtische Feuerwache ist unter No. 46 an das Fernsprechnetz dahier angeschlossen, so daß von jedem Telefonanschlusse Meldung nach der Feuerwache gemacht werden kann. Der hiesigen Einwohnerschaft wird die Benutzung der Telefonanschlüsse zur Feuermeldung und auch zum Anrufen der Transportmannschaften bei Unglücksfällen empfohlen.

Postanweisungen a) Deutschland bis 5 Mk. 10 Pf., über 5 bis 100 Mk. 20 Pf., über 100 bis 200 Mk. 30 Pf., über 200-400 Mk. 40 Pf., über 400-600 Mk. 50 Pf., über 600-800 Mk. 60 Pf., über 800-1000 Mk. 70 Pf., für je 20 Mk. (mindestens 20 Pf.), Meißbetrag der Postanweisung 800 Pf.

Red Star Line.
(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.)
Antwerpen-New York-Dienst. D. „Koningin“ am 14. August von New York nach Antwerpen abgegangen.

Bekanntmachung.
Um Mißverständnissen zu begegnen, wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß es den städtischen Zeichenbestattern streng verboten ist, den Hinterbliebenen von Verstorbenen Vieseranten für Särge oder anderen bei Begräbnissen erforderliche Gegenstände, insbesondere auch Gärtner und Drostenbesitzer, zu empfehlen.

Zum Schutze der Feuer-Telegraphen.
Die §§ 317 und 318 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches bedrohen denjenigen, welcher gegen eine, zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorzüglich oder fabrikmäßig Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren, bzw. mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. Indem wir hiermit darauf aufmerksam machen, daß auch der hiesige Feuer-Telegraph als eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt anzusehen ist, weisen wir gleichzeitig darauf hin, daß eine Verhinderung oder Störung in der Benutzung dieser Anstalt unter Anderem dadurch verursacht werden kann, daß die Isolatoren oder die Leitungsdrahte beschädigt, oder daß durch Verschlingung der Drahte sogenannte Erdverbindungen herbeigeführt werden.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann.
Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn (allo 7 1/2 Min.) Fahrplan ab 28. April 1901.
Von Biebrich nach Mainz: 900 1000 1100 1200 1300 200 300 400 500 600 700 800 900.

Antwerpen-New York-Dienst. D. „Koningin“ am 14. August von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Vaderland“ am 17. August in Antwerpen von New York angekommen (über Cherbourg). D. „Southark“ am 17. Aug. von Antwerpen nach New York abgegangen.